

Richtlinien für die Benützung der Schwimmhalle des ULSZ für Trainer, Übungsleiter, Aufsichtspersonen, etc.

1. Alle verantwortlichen TrainerInnen und ÜbungsleiterInnen sind angehalten, den organisatorischen Ablauf des Schwimmbetriebes so zu gestalten, dass es zu keinen Störungen anderer Benutzergruppen kommt. Alle verantwortlichen TrainerInnen und ÜbungsleiterInnen verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Eltern ihre Kinder nicht ins Schwimmbad begleiten. Beobachtungsmöglichkeit der Schwimmkurse ist vom Buffet aus möglich.
2. Um die Qualität des Trainings der verschiedenen zum Teil parallel trainierenden Gruppen zu gewährleisten, dürfen pro Schwimmbahn maximal 12 Schwimmerinnen gleichzeitig trainieren.
3. Die neue Galerie steht nur für Zwecke des Aufwärmens zur Verfügung (keine Zuschauertribüne). Es dürfen sich bis maximal 15 Personen dort aufhalten.
4. Da das Schwimmbad im ULSZ Rif kein öffentliches Bad ist und somit nicht ständig ein Badbetreuer vor Ort ist, obliegt die Aufsichtspflicht der einzelnen Gruppen bei den jeweiligen Trainern, Übungsleitern, Aufsichtspersonen, etc.. Aus diesem Grund ist es Einzelpersonen nicht gestattet, die Schwimmhalle zu benützen. Die Trainer bzw. Aufsichtspersonen haben auch die Pflicht, Personen, die keine Trainingszeit im Schwimmbad angemeldet haben, entweder selbst oder über den Portier/Hallenwart aus dem Schwimmbad zu entfernen.
5. Aus behördlich festgelegten Gründen dürfen Kinder unter 6 Jahren die Schwimmhalle nicht benützen.
6. Die verantwortlichen TrainerInnen und ÜbungsleiterInnen müssen bereits zu Beginn ihrer Trainingseinheit anwesend sein, sodass die Gruppenteilnehmer nicht unbeaufsichtigt im Bad sind.
7. Sämtliche Gruppenverantwortliche haben die Zustimmungserklärung betreffend Nutzung der Schwimmhalle zu unterfertigen. Verstöße gegen die Richtlinien haben den Verlust gewährter Trainingszeiten zu Folge.